



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Eidgenössische Steuerverwaltung

per Email an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. April 2017

Präsidialnummer: P170102

**Regierungsratsbeschluss vom
Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe:
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Nichtsdestoweniger lassen wir Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet auch die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes zu informieren. Ausserdem ist die Liste der Entlassenen ohne Erfüllung der Wehrpflicht den kantonalen WPE-Behörden regelmässig vom Bund zukommen zu lassen.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand, namentlich wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung, die aus unserer Sicht jedoch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu tragen ist.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist nicht nötig. Der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Basel-Stadt wird im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung in Abständen weniger Jahre von der Finanzkontrolle überprüft. Das Festschreiben einer neuen regelmässigen Verpflichtung im Bundesgesetz über die Wehrpflichtabgabe (WPEG) ist daher unverhältnismässig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind jedoch damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen.¹ Der Kanton Basel-Stadt erwartet, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WPEG erfolgen kann, so hat dies zwingend im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.²

Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen kann der Kanton Basel-Stadt wie folgt beantworten:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Ja. Die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE ist ein Beitrag zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen. Als Bemessungsgrundlage hierfür muss das für das Jahr der Entlassung versteuerte Reineinkommen nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer angewendet werden. Modelle welche eine anteilmässige Veranlagung nach den in den Ersatzjahren versteuerten Einkommen vorsehen, erachten wir administrativ als nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand durchführbar. Ferner vertreten wir die Auffassung, dass die Angehörigen der Armee und des Zivildienstes jeweils bis und mit Entlassungsjahr die Gelegenheit hatten, den Dienst zu erfüllen und folge dessen auch eine Veranlagung nach dem letzten Einkommen berechtigt ist. Andernfalls entspricht die Abgabe nicht den Opportunitätskosten, die zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Dienstpflichtenerfüllung, dem Entlassungsjahr, entstanden wären. Ein weiterer Vorteil des vorgeschlagenen Modells ist die einfache Berechenbarkeit für die betroffenen Personen.

¹ Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

² „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen. „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar. Durch das Leisten von Zivildienst wird somit die Militärdienstpflicht und nicht eine etwaige Zivildienstpflicht erfüllt.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Erhöhung der Mindestabgabe ab und befürwortet, dass sie unverändert bei 400 Franken belassen wird. Eine Erhöhung dürfte die ohnehin bescheidenen Budgets von Geringverdienenden und Sozialhilfeempfängern unverhältnismässig belasten. Die Folgen sind ein starkes Ansteigen der Erlassgesuche, der Betreuungskosten infolge der grösseren Anzahl an Betreibungsbegehren und den höheren Gebühren je Betreuung sowie als Konsequenz daraus auch ein markanter Anstieg bei den Verlustscheinen.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass im Kanton Basel-Stadt 40% aller Ersatzpflichtigen mit der Mindestabgabe von 400 Franken veranlagt werden. Eine Erhöhung auf 1'000 Franken würde dazu führen, dass der überwiegende Anteil der Ersatzpflichtigen die Mindestabgabe zu leisten hätten. Damit fände nur noch bei einem kleinen Teil der Ersatzpflichtigen die Veranlagung nach deren tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit statt. Dieser Sachverhalt dürfte dem Gerechtigkeitsempfinden der grossen Mehrheit widersprechen und somit dürfte eine Erhöhung um 250% nur sehr schwer durchzusetzen sein.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% der Bemessungsgrundlage erachten wir als nicht angebracht. Um eine Erhöhung der Abgabe um 33% begründet und nachvollziehbar durchzusetzen, fehlt unseres Erachtens die hierfür erforderliche Berechnungsgrundlage, die den Nachweis erbringt, dass mit dem Abgabemass von 3% der Wehrgerechtigkeit nicht mehr Genüge getan ist. Auch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Reduktion der Militärdienstpflicht von 260 auf 245 Diensttagen bei der Ersatzabgabe nicht berücksichtigt wird und damit der einzelne geleistete Dienstag bereits einen höheren Ausgleich erfährt.

Gegenüber einer Anhebung der Mindestabgabe befürworten wir grundsätzlich eine rechnerisch nachvollziehbare Erhöhung des Abgabemasses, da in diesem Fall die Geringverdienenden und von staatlichen Leistungen abhängigen Personen nicht stärker belastet werden.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Den Einzug der gültigen Schriften befürworten wir. Der neu formulierte Artikel wird den Kantonen als wirkungsvolles Eingreifinstrument dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aus heutiger Sicht sind keine besonderen Probleme absehbar. Aufgrund noch fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und damit verbunden der finanzielle Mehraufwand jedoch nicht abschätzbar. Der Kanton Basel-Stadt erwartet die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin